

sich in der Deutschen Demokratischen Republik befindet;

3. in der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Filialen und Vertretungen aller Art von Devisenausländern;
4. Personen, die sich im Aufträge von staatlichen Organen, staatlichen Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland aufhalten.

§ 3

Devisenausländer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bürger, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben;
2. juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich im Ausland befindet;
3. alle ausländischen diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertreter sowie das gesamte Personal der diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Staatsangehörigkeit des Entsendestaates besitzen.

§ 4

Personen, die sich länger als 6 Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, gelten als Devisenausländer, ausgenommen die im § 2 Ziff. 4 Genannten.

Personen, die sich länger als 6 Monate innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, gelten